

Leitfaden für die Briefwahl

für die Europawahl
am 9. Juni 2024



Informationen für
alle Wahlhelfer*innen



Stadt Bergisch Gladbach

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	5
Grußworte	6
Hinweise zu diesem Leitfaden	8
Wichtige Telefonnummern und E-Mail Adressen	8
Wissenswertes zur Europawahl 2024	9
Begrifflichkeiten	9
Wahlberechtigung	9
Neuheiten bei der Europawahl 2024	10
Probleme und Lösungen aus der Praxis	12
Alle Briefwahlbezirke	14
Der Wahlvorstand und seine Aufgaben	16
Wahlvorstand als Team	16
Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher	16
Schriftführerin oder Schriftführer	16
Wahlkoffer	17
Offizielle Dokumente bei der Briefwahl	17
Der hellrote Wahlbrief	17
Wahlschein	18
Stimmzettelumschlag	20
Stimmzettel	20
Niederschrift	21
Schnellmeldung	22
Überblick über den Wahltag	23

Der Wahltag von 16:00 bis 18:00 Uhr	24
Eintreffen im Briefwahlzentrum	24
Allgemeines zur Organisation der Briefwahl	24
Vollzähligkeit des Wahlvorstandes	24
Vollständigkeit des Materials	25
Öffentlichkeit und Verpflegung	25
Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	25
Verpflichtung der Beisitzer des Wahlvorstandes	26
Wählerbeeinflussung und Wahlwerbung	27
Ausfüllen der Niederschrift	27
Zulassung der hellroten Wahlbriefe ab 16:00 Uhr	28
Mögliche Beanstandungen des Wahlbriefes	29
Mögliche Beanstandungen des Wahlscheins	30
Mögliche Beanstandungen des Stimmzettelumschlags	30
Das Negativverzeichnis	31
Entscheidungen bei Beanstandungen des Wahlbriefes	31
Abschluss des Briefwahlgeschäfts	32
Der Wahlabend ab 18:00 Uhr	33
Allgemeine Hinweise	33
Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	33
Vorbereitungen	33
Feststellung des Briefwahlergebnisses	34
Phase 1: Zählung der Wähler	34
Öffnen der Stimmzettelumschläge	35
Phase 2: Zählung der Stimmen	36
Plausibilität	44
Schnellmeldung	45
Checkliste Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Briefwahlvorstand	46
Abschlussarbeiten	47
Verpacken der Wahlunterlagen	47
Übergabe aller Unterlagen	47
Ihre Notizen	49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Muster hellroter Wahlbrief	18
Abbildung 2: Muster Wahlschein	19
Abbildung 3: Muster weißer Stimmzettelumschlag	20
Abbildung 4: Beispiel eines Stimmzettels	20
Abbildung 5: Auszug aus der Niederschrift	21
Abbildung 6: Auszug aus der Schnellmeldung	22
Abbildung 7: Darstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes	26
Abbildung 8: Auszug aus der Niederschrift, Zulassung Wahlbriefe	32
Abbildung 9: Phase 1: Zählung der Wählerinnen und Wähler	34
Abbildung 10: Auszählhilfe - Zählung und Sortierung	36
Abbildung 11: Muster Stimmzettel – zweifelsfrei gültige Stimme	37
Abbildung 12: Muster Stimmzettel – ungültige Stimme	38
Abbildung 13: Muster Stimmzettelumschlag – mehrere Stimmzettel	38
Abbildung 14: Muster Stimmzettel – „Bedenkliche“	39
Abbildung 15: Prüfung und Zählung von Stapel A	40
Abbildung 16: Eintragung der gültigen Stimmen	40
Abbildung 17: Prüfung und Zählung von Stapel B	41
Abbildung 18: Eintragung der ungültigen Stimmen	41
Abbildung 19: Prüfung und Zählung von Stapel C	42
Abbildung 20: Prüfung und Zählung von Stapel D	42
Abbildung 21: Eintragung der bedenklichen Stimmen	43
Abbildung 22: Eintragung der Summen in die Niederschrift	44

Grußworte



Liebe Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,

am 9. Juni 2024 findet bei uns die Wahl zum Europäischen Parlament statt. In Bergisch Gladbach sind rund 89.000 Wahlberechtigte aufgerufen, ihre Stimmen für ein neues Parlament abzugeben und gemeinsam über die Zukunft Europas mitzuentcheiden.

Das Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach wird von über 900 ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern in 74 Urnenwahlbezirken und 57 Briefwahlbezirken unterstützt. Ich danke Ihnen herzlich für die Übernahme dieses Ehrenamtes. Sie werden Teil eines Wahlorgans und wirken entscheidend bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in unserer Stadt mit.

Alles Wissenswerte rund um die Wahl finden Sie in diesem Leitfaden.

Darüber hinaus freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlbüros, Sie auch persönlich über den Wahlablauf zu informieren. Wie in den Jahren zuvor haben Sie die Möglichkeit, alle offenen Fragen vor Ort in einer unserer Schulungen zu klären und Ihr Wissen zu vertiefen. Natürlich dürfen Sie auch am Wahltag darauf vertrauen, mit Rat und Tat unterstützt zu werden.

Ich wünsche Ihnen einen interessanten Wahlsonntag und viel Freude bei Ihrem Einsatz.

A handwritten signature in blue ink that reads "Frank Stein". The signature is written in a cursive, flowing style.

Frank Stein
Bürgermeister



Nachdem die Abgeordneten erstmals im Jahre 1979 von den Wahlberechtigten der damals lediglich neun Mitgliedstaaten unmittelbar gewählt wurden, ist dies nun die zehnte Direktwahl. Insgesamt sind rund 400 Mio. EU-Bürgerinnen und -bürger wahlberechtigt und entscheiden mit, wie wir in Zukunft in Europa leben werden. Die Wahl erfolgt auf Grundlage von Rahmenvorschriften des Gemeinschaftsrechts. Für uns gelten die allgemeinen wahlrechtlichen Regelungen, die wir Ihnen in diesem Leitfaden näherbringen möchten.

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind für die Durchführung von Wahlen unerlässlich. Sie bilden das Fundament der Selbstorganisation der Wahl durch das Volk. Als Wahlhelferin und Wahlhelfer wirken Sie aktiv bei der Durchführung der Wahl am Wahltag und der Ergebnisermittlung mit. Wir freuen uns, Sie in einem Wahlvorstand begrüßen zu dürfen.

Von uns werden Sie für den Wahltag ausgestattet. Sie erhalten von uns die Stimmzettel und Ihr Arbeitsmaterial für den Wahltag. Wir stellen Ihr Team zusammen, in dem Sie eingesetzt sind. Erleben Sie einen Tag Demokratie live in Ihrem Wahlbezirk. Treffen Sie Ihre Nachbarn und Freunde wieder und unterstützen Sie uns und Ihre Stadt bei der Durchführung der Europawahl 2024.

Zögern Sie nicht, Kontakt mit uns aufzunehmen, wenn Sie Verbesserungsvorschläge haben. Wir versuchen, Sie im Rahmen der rechtlichen und praktischen Möglichkeiten bei Ihrer Arbeit zu unterstützen.

Vielen Dank, dass Sie dabei sind!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Frank Bodengesser', with a stylized flourish at the end.

Frank Bodengesser
und das Einberufungsteam des Wahlbüros

Hinweise zu diesem Leitfaden

Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine Benennung aller drei Geschlechter verzichtet. Da die männliche Form die Geläufigste ist, wird diese verwendet. Bei der Formulierung in der männlichen Form ist ebenfalls das weibliche und das diverse Geschlecht gemeint.

Wichtige Telefonnummern und E-Mail Adressen

Das Wahlbüro steht Ihnen für Fragen vor und während der Wahl zur Verfügung. E-Mails werden gelesen, auch wenn wir bei hoher Auslastung nicht sofort reagieren können.

Telefon: (02202) 14 28 88

- Zentrale des Wahlbüros
- Allgemeine Fragen zu den Unterlagen, dem Wählerverzeichnis und vieles mehr
- Durchgabe der Wahlbeteiligung

Telefon: (02202) 14 24 14

- Wahlhelfereinberufung
- Der Wahlvorstand ist unvollständig, Umbesetzungen
- Sie oder ein Mitglied Ihres Teams ist erkrankt

E-Mail:

- **Wahlbüro Zentrale:** Wahlbuero@stadt-GL.de
- **Wahlhelfer:** Wahlhelfer@stadt-GL.de

Wissenswertes zur Europawahl 2024

Begrifflichkeiten

- Bei der Europawahl wird das Wahlgebiet in „Wahlbezirke“ eingeteilt. Die Wahlbezirke sind die kleinste organisatorische Einheit in der Stadt Bergisch Gladbach. Sie entsprechen den Stimmbezirken bei der Kommunalwahl, nur dass dieser Begriff bei der Europawahl nicht verwendet wird. Aus diesem Grunde finden Sie auf Ihren orangenen Wegweisern nur den Begriff „Wahlbezirk“.
- Wie schon bei den letzten Wahlen ist der Begriff „Wahllokal“ vom Gesetzgeber in „Wahlraum“ umbenannt worden. Jedem Wahlbezirk ist ein Wahlraum zugeordnet. In jedem Wahlgebäude befinden sich ein oder mehrere Wahlräume.

Wichtige Rechtsgrundlagen sind das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung. Jeder Wähler hat eine Stimme. Mit dieser entscheidet sich der Wähler für eine Liste. Eine Auswahl der Kandidaten innerhalb einer Liste ist nicht möglich. Der Stimmzettel ist in ganz Nordrhein-Westfalen gleich.

Gemäß § 1 EuWG gelten für die Wahl die fünf Wahlrechtsgrundsätze der Allgemeinheit, Unmittelbarkeit, Freiheit, Gleichheit und Geheimheit der Wahl. Hinzu kommt der vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl, der eine weitgehende Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Wahl erfordert.

In der Bundesrepublik Deutschland werden 96 Abgeordnete des Europäischen Parlaments gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Auf einer Liste kann - anders als bei der Bundestagswahl - neben dem Bewerber ein Ersatzbewerber aufgeführt werden. Mit der Wahl des Hauptbewerbenden gelten auch diese als gewählt und erhalten eine Anwartschaft auf ein Mandat. Sie rücken erst nach, wenn der Hauptkandidat ausscheidet. Eine Sperrklausel gibt es seit der Europawahl 2014 nicht mehr. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Lague/Schepers.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt für die Wahl zum Europäischen Parlament ist, wer am Wahltag:

- Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder
- Unionsbürger ist, d.h. die Staatsangehörigkeit eines der 27 Mitgliedsstaaten besitzt,
- das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, also spätestens am 9.6.2008 geboren ist und
- mindestens seit dem 9.3.2024 eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat.

Auch diejenigen Deutschen, die im Ausland leben, können an der Wahl teilnehmen. Hierzu ist ein besonderer Antrag vorgesehen. Sofern ein solcher bis zum 19.5.2024 im Wahlbüro gestellt wurde, sind diese Personen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden.



Unionsbürger der übrigen Mitgliedsstaaten können wählen, ob sie an der Europawahl in Deutschland oder in ihrem Herkunftsland teilnehmen möchten. Auch hierfür ist ein besonderer Antrag vorgesehen, der bis zum 19.5.2024 gestellt werden muss.

Der Europäischen Union gehörten 27 Staaten mit knapp einer halben Milliarde Unionsbürger an. Die Mitgliedsstaaten sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Neuheiten bei der Europawahl 2024

Wie im Bundeswahlrecht ist auch im Europawahlrecht eine Stimmabgabe durch einen Vertreter unzulässig. Die Unterstützung bei der Stimmabgabe ist auf technische Hilfe begrenzt. Der Wähler trifft alleine die Entscheidung. Das Wahlrecht setzt folglich eine Willensbildung des Wählers voraus. Wahlgeräte oder -computer sind aufgrund der geltenden Rechtsprechung weiterhin nicht zugelassen. Das Bundesverfassungsgericht entschied mit Urteil vom 3. März 2009, dass die damalige Bundeswahlgeräteverordnung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl nach Art. 38 i.V.m. Art. 20 Absatz 1 und 2 GG insoweit verfassungswidrig war, als sie bei der Verwendung rechnergesteuerter Wahlgeräte (Wahlcomputer) nicht sicherstellte, dass der Bürger die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüfen konnte. Nach dieser Entscheidung unterliegen alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen.

Bei der Stimmabgabe bei der Europawahl ist der Wähler an die zugelassenen Wahlvorschläge gebunden. Es gibt nur Listenvorschläge für einzelne Länder (Landeslisten) oder gemeinsame Listen für alle Länder. In den Listenwahlvorschlägen wird unter Bezeichnung der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung eine Anzahl von Bewerbern mit je einem Ersatzbewerber zur Wahl gestellt. Die Wahlvorschläge wurden durch den Bundeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung zugelassen und durch die Bundeswahlleiterin öffentlich bekannt gemacht.

Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen. Es muss eine offene, vertrauensvolle Kommunikation zwischen Wahlorgan und Wähler möglich sein. Eine unparteiische Wahrnehmung des Amtes durch den Wahlvorstand muss sichergestellt sein. Der Wahlvorstand muss darüberhinaus identifizierbar sein. Zu diesem Zweck liegen den Wahlunterlagen Namensschilder bei, die der Wahlvorstand ausfüllen und sich anheften sollte.

Die geheime Wahl wird durch das Verbot geschützt, in der Wahlkabine zu fotografieren oder zu filmen. Ebenso soll mit dem Verbot vermieden werden, dass sich Wähler hierdurch beeinflusst fühlen könnten.

Die früheren Wahlrechtsausschlussgründe der gerichtlich angeordneten Vollbetreuung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wurden aufgehoben, sodass künftig nur noch vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt. Sofern ein Wahlausschlussgrund vorliegt, wurde dieser bereits bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses berücksichtigt.

Wahlvorsteher und deren Stellvertreter erhalten eine persönliche Schulung vom Wahlbüro, in der sie auf den Tag und die Aufgaben des Wahlvorstandes vorbereitet werden. Interessierte Wahlhelfer können ebenfalls gerne – bei Interesse – an einer Schulung teilnehmen. Die Termine teilt Ihnen das Wahlbüro auf Anfrage mit.

Die Wahlvorstände können sich jederzeit, insbesondere am Wahltag, bei Rückfragen an das Wahlbüro wenden.

Gewählt wird am Wahlsonntag in 74 Urnen-Wahlbezirken in Bergisch Gladbach. Jedem Wahlbezirk ist ein Wahlraum zugeordnet.

In welchem Wahlbezirk/ Wahlraum Sie als Wahlhelfer eingesetzt sind, entnehmen Sie bitte dem Einberufungsschreiben. In welchem Wahlraum Sie wählen können, steht auf der Wahlbenachrichtigung. Falls sich ein Wähler „verlaufen“ haben sollte, können Sie ihm mithilfe dieser Liste oder dem Straßenzverzeichnis in der blauen Mappe seinen Wahlbezirk/ Wahlraum nennen.

Neben der Urnenwahl wird am Sonntag ab 16:00 Uhr auch das Briefwahlzentrum in der Integrierten Gesamtschule Paffrath (IGP), Borngasse 86, 51469 Bergisch Gladbach, geöffnet. Hier ist aber kein Wählerverkehr möglich. Die 57 Briefwahlvorstände ermitteln das Wahlergebnis der Briefwahl. Die eingegangenen Wahlbriefe finden die Wahlvorstände am Tag der Wahl in ihrem Klassenraum zusammen mit einer Wahlurne und einem Wahlkoffer mit den notwendigen Utensilien.

Probleme und Lösungen aus der Praxis

Fall 1

Nach Prüfung der Wahlrechtsvoraussetzungen rügt ein Wähler, dass der Wahlvorstand es versäumt habe, den Ausweis zu kontrollieren.

Der Wahlvorstand hat richtig gehandelt, wenn er den Wahlberechtigten auch ohne Ausweis identifiziert hat. Dies kann der Fall sein, wenn der Wahlberechtigte dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist. Zudem kann er nach § 49 Abs. 1 Satz 2 EuWO anordnen, dass der Wahlberechtigte seine Wahlbenachrichtigung nachweist. In der Regel ist die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Eine generelle Pflicht, alle Wähler nach ihren Ausweisen zu fragen besteht nicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine zusätzliche Kontrolle des Ausweises möglich. Dies kann der Fall sein, wenn keine Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden kann.

Eine Ausweispflicht ist nur bei Wählern mit Wahlschein vorgesehen (§ 52 EuWO).

Fall 2

Ein Wahlvorstand versucht den Arbeitsablauf „zu optimieren“, in dem er bei jeder Person, deren Wahlrechtsvoraussetzungen geprüft worden sind und die den Stimmzettel erhalten hat, bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis erteilt, obwohl der Stimmzettel noch gar nicht in die Wahlurne geworfen wurde.

Das Verhalten des Wahlvorstandes verstößt gegen die gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge bei der Stimmabgabe nach § 49 Abs. 4 Satz 3 EuWO. Erst wenn der Wähler den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne geworfen hat, darf der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte vermerken. Anderenfalls wäre es möglich, dass ein Wahlberechtigter, für den bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gesetzt worden ist, seinen Stimmzettel nach Verlassen der Wahlkabine wider Erwarten doch nicht abgibt, so dass der Vermerk unzutreffend ist. Dann kämen Sie bei der Zählung am Ende durcheinander.

Fall 3

Eine wählende Person kommt aus der Wahlkabine mit seinem ungefalteten Stimmzettel (Var. 1) bzw. faltet ihn so, dass für Außenstehende der Standort des gesetzten Kreuzes erkennbar ist (Var. 2).

Wie sollte der Wahlvorstand reagieren?

Der Wahlvorstand hat den Wähler in Var. 1 nach § 49 Abs. 6 Nr. 6 EuWO zurückzuweisen, da er seinen Stimmzettel nicht innerhalb der Wahlkabine gefaltet hat. In Var. 2 hat der Wahlvorstand den Wähler nach § 49 Abs. 6 Nr. 5 EuWO zurückzuweisen, dass er seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass eine Stimmabgabe erkennbar ist. Nach Zurückweisung ist dem Wähler auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands vernichtet hat (§ 49 Abs. 8 EuWO).

Fall 4

Eine Person kommt ohne Begleitung in den Wahlraum und sagt zum Wahlvorstand, dass er als „Hilfsperson für seinen unter Betreuung stehenden Vater“ dessen Stimme abgeben wolle?

Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann sich hierfür zwar einer Hilfsperson nach § 50 Abs. 1 EuWO bedienen. Aufgrund der Höchstpersönlichkeit und Unmittelbarkeit des Wahlrechts muss aber auch in diesem Fall der Wählende persönlich im Wahlraum erscheinen, bei der Stimmabgabe zugegen sein und der Hilfsperson gegenüber seine Wahlentscheidung äußern können. Daher kann die Hilfsperson ohne Anwesenheit des Wählenden nicht für diesen die Stimme abgeben.

Fall 5

Eine Person kommt mit Wahlschein und den Briefwahlunterlagen und will jetzt „schnellstmöglich wählen“. Wie sollte sich der Wahlvorstand verhalten?

Das Wahllokal ist nicht die richtige Stelle zur Entgegennahme der roten Wahlbriefe. Diese können auch nicht bei der Ergebnisermittlung mitgezählt werden. Wahlscheine sind im Wahlbüro abzugeben und nicht dem Urnen-Wahlvorstand.

Der Wahlvorstand ist allerdings verpflichtet, den Wähler auf die Möglichkeit der Stimmabgabe im Wahlraum aufmerksam zu machen.

Hierfür ist dem Wähler ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der mit den Briefwahlunterlagen versandte Stimmzettel wird nicht verwendet und ein bereits ausgefüllter Stimmzettel bzw. Stimmzettelumschlag ist unter Beachtung des Wahlgeheimnisses zu vernichten.

Alle Briefwahlbezirke

Nr.	Briefwahlbezirk	Geschoss	Raum
1	BW 1.1	Erdgeschoss	Oberstufenraum 1
2	BW 1.2	Erdgeschoss	Oberstufenraum 2
3	BW 2.1	Erdgeschoss	117
4	BW 2.2	Erdgeschoss	116
5	BW 3.1	Erdgeschoss	114/15
6	BW 3.2	Erdgeschoss	113
7	BW 4.1	Erdgeschoss	111
8	BW 4.2	Erdgeschoss	109/10
9	BW 5.1	Erdgeschoss	108
10	BW 5.2	Erdgeschoss	107
11	BW 6.1	Erdgeschoss	105
12	BW 6.2	Erdgeschoss	104
13	BW 7.1	Erdgeschoss	102
14	BW 7.2	Anbau	601
15	BW 8.1	Anbau	602
16	BW 8.2	Anbau	603
17	BW 9.1	Anbau	604
18	BW 9.2	Anbau	605
19	BW 9.3	Anbau	606
20	BW 10.1	Anbau	607
21	BW 10.2	Anbau	608
22	BW 11.1	1. Obergeschoss	Raum 201
23	BW 11.2	1. Obergeschoss	Raum 210
24	BW 12.1	1. Obergeschoss	Raum 211 / 212
25	BW 12.2	1. Obergeschoss	Raum 241
26	BW 13.1	1. Obergeschoss	334
27	BW 13.2	1. Obergeschoss	Cafeteria
28	BW 14.1	1. Obergeschoss	319
29	BW 14.2	1. Obergeschoss	401
30	BW 15.1	1. Obergeschoss	403

Nr.	Briefwahlbezirk	Geschoss	Raum
31	BW 15.2	1. Obergeschoss	404
32	BW 15.3	1. Obergeschoss	405
33	BW 16.1	1. Obergeschoss	406
34	BW 16.2	1. Obergeschoss	407
35	BW 16.3	1. Obergeschoss	408
36	BW 17.1	1. Obergeschoss	421
37	BW 17.2	1. Obergeschoss	422/23
38	BW 17.3	1. Obergeschoss	424
39	BW 18.1	1. Obergeschoss	425
40	BW 18.2	1. Obergeschoss	426
41	BW 19.1	1. Obergeschoss	430
42	BW 19.2	1. Obergeschoss	429
43	BW 19.3	1. Obergeschoss	428
44	BW 20.1	2. Obergeschoss	526
45	BW 20.2	2. Obergeschoss	527
46	BW 21.1	2. Obergeschoss	523
47	BW 21.2	2. Obergeschoss	524
48	BW 22.1	2. Obergeschoss	522
49	BW 22.2	2. Obergeschoss	521
50	BW 23.1	2. Obergeschoss	520
51	BW 23.2	2. Obergeschoss	509
52	BW 24.1	2. Obergeschoss	507
53	BW 24.2	2. Obergeschoss	506
54	BW 25.1	2. Obergeschoss	505
55	BW 25.2	2. Obergeschoss	504
56	BW 26.1	2. Obergeschoss	503
57	BW 26.2	2. Obergeschoss	501

Der Wahlvorstand und seine Aufgaben

Als Wahlvorstand sind Sie als Wahlorgan für Ihren Briefwahlbezirk zuständig.

Wahlvorstand als Team

Der Briefwahlvorstand besteht in der Regel aus 6 Personen. Während der Wahlhandlung müssen immer der Wahlvorsteher, der Schriftführer oder der Stellvertreter sowie mindestens ein Beisitzer anwesend sein. Bei der Auszählung sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Beschlussfähig ist der Wahlvorstand, wenn während der Wahlhandlung mindestens drei, bei der Auszählung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Das Wahlbüro hat im Vorfeld der Wahl für Ihren Briefwahlbezirk einen Wahlvorstand zusammengestellt und den Wahlvorsteher benannt.

- Sie richten gemeinsam den Briefwahlraum ein.
- Sie öffnen die roten Wahlbriefe und später die weißen Stimmzettelumschläge.
- Sie sorgen gemeinsam für einen reibungslosen Ablauf der Briefwahl.
- Sie entscheiden über die Gültigkeit von Stimmen bei der Auszählung.
- Sie stellen gemeinsam das Wahlergebnis fest.
- Sie bringen den Wahlkoffer, die Wahlurne sowie sämtliche Unterlagen nach Beendigung der Auszählung zurück ins Erdgeschoss.

Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher

- Sie kontrollieren die Vollständigkeit der Unterlagen.
- Sie überprüfen die Anwesenheit der Mitglieder des Wahlvorstandes.
- Sie bestimmen einen Schriftführer.
- Sie verpflichten die Wahlvorstandsmitglieder zur Neutralität und zur Wahrung des Wahlgeheimnisses.
- Sie eröffnen und schließen die Feststellung des Briefwahlergebnisses.
- Sie schlichten Streitigkeiten innerhalb des Wahlvorstandes.
- Sie haben bei Pattsituation die entscheidende Stimme.
- Sie sorgen während des Auszählens für einen reibungslosen Ablauf und wachen über die Urne.
- Sie verkünden das Wahlergebnis in Ihrem Briefwahlbezirk und geben die Schnellmeldung durch.
- Sie achten darauf, dass die Niederschrift von allen unterschrieben ist.
- Sie bringen die Wahlniederschrift mit den notwendigen Anlagen den Beauftragten des Wahlbüros im Eingangsbereich der Schule.

Schriftführerin oder Schriftführer

- Sie füllen die Niederschrift aus, wenn nicht der Wahlvorsteher etwas anderes bestimmt.

Wahlkoffer

Der Wahlkoffer befindet sich bereits in Ihrem Klassenraum.

Kontrollieren Sie die Vollständigkeit des Wahlkoffers, insbesondere:

- Rote Mappe mit der darin befindlichen Niederschrift der Schnellmeldung, der Wahlbekanntmachung und den Siegelmarken
- „Kleines Wahlbüro“ mit Stiften und Arbeitsmaterial
- Elektrischer Brieföffner
- Umschläge für das Verpacken der Wahlunterlagen.

Der Wahlkoffer muss nach Beendigung der Auszählung zusammen mit den Wahlunterlagen wieder ins Erdgeschoss gebracht werden, wo er am folgenden Tag abgeholt wird.

Die Niederschrift **muss von allen Mitgliedern** des Wahlvorstandes unterschrieben sein und wird den Beauftragten des Wahlbüros im Eingangsbereich der Schule übergeben.

Offizielle Dokumente bei der Briefwahl

Der hellrote Wahlbrief

Hat sich eine Person für die Briefwahl entschieden, sendet sie mit ihrem Wahlbrief ihre Wahlunterlagen an das Wahlbüro auf dem Postweg zurück.

Die Wahlbriefe werden im Wahlbüro gesammelt und auf die Briefwahlbezirke verteilt. Alle Briefwahlbezirke befinden sich in der Integrierten Gesamtschule Paffrath (IGP). In einem dieser Bezirke arbeiten Sie mit.

Der äußere Umschlag wird als Wahlbrief bezeichnet. Die Wahlbrief hat die Farbe hellrot.

Im Normalfall befinden sich folgende Unterlagen in einem verschlossenen Wahlbrief:

- Wahlschein mit unterschriebener eidesstattlicher Versicherung
- ein weißer verschlossener Stimmzettelumschlag und darin der Stimmzettel

Die Urnenwahlbezirke wurden angewiesen, keine Wahlbriefe anzunehmen. Es ist jedoch möglich, dass noch am Wahlsonntag **bis 18:00 Uhr** rote Wahlbriefe in städtische Briefkästen eingeworfen werden. Diese werden wir Ihnen schnellstmöglich überbringen.

Auf dem Wahlbrief befindet sich in der oberen linken Ecke ein rosafarbener Aufkleber, auf dem der zugehörige Wahlbezirk angegeben ist. Wenn Sie also beispielsweise im Briefwahlbezirk 6 eingesetzt sind, erhalten Sie die Wahlbriefe aus diesem Bezirk. Die Nummer hinter dem Bindestrich gibt den Stimmbezirk wieder und ist für Sie unerheblich. Sollten Sie einen Wahlbrief finden, der einen anderen Bezirk aufweist, bringen Sie diesen bitte in den entsprechenden Raum.

Mehrere Wahlbezirke teilen sich auf bis zu drei Briefwahlbezirke auf. Maßgeblich ist immer die Zahl links vor dem Punkt.

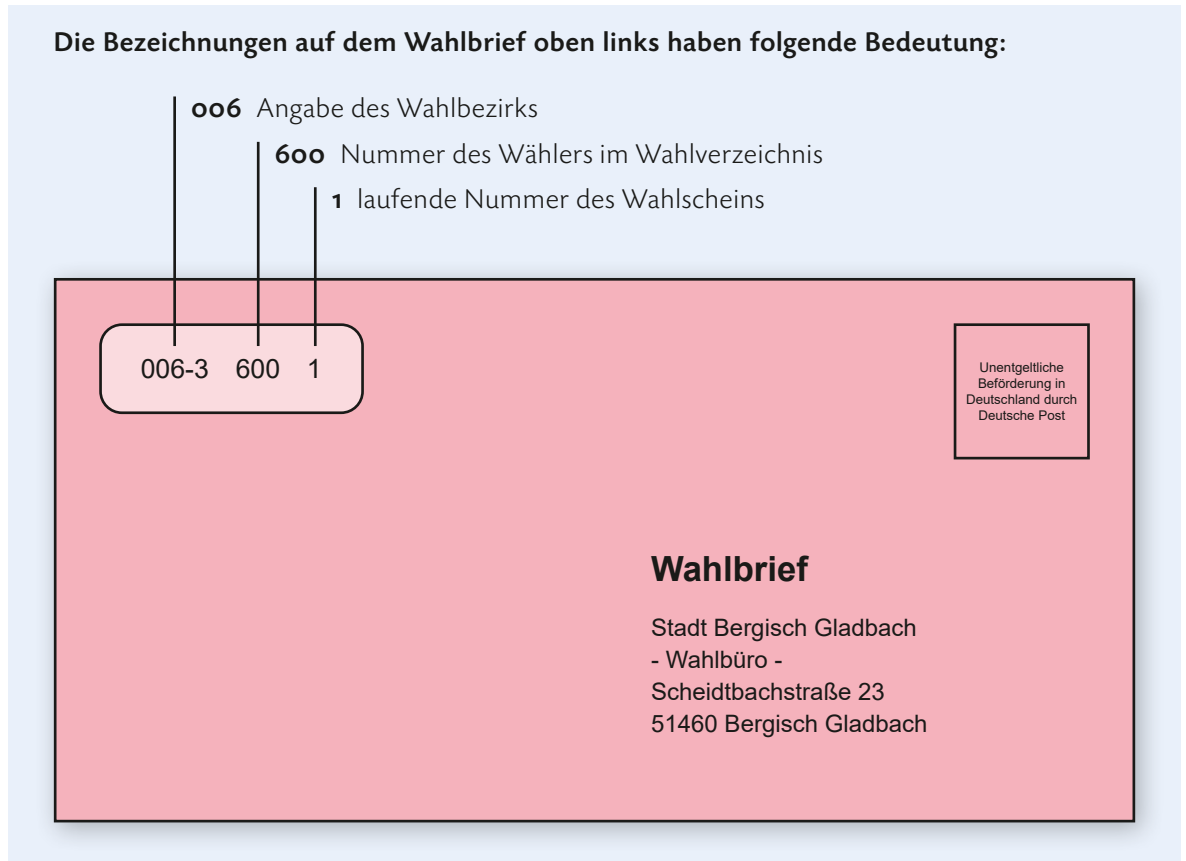


Abbildung 1: Muster hellroter Wahlbrief

Wahlschein

Der Wahlschein ist ein urkundlicher Nachweis über das Wahlrecht eines Wahlberechtigten.

Er ist die förmliche Voraussetzung, an der Briefwahl teilnehmen zu dürfen. Der Inhaber eines Wahlscheins kann entweder per Briefwahl seine Stimme abgeben oder in einem beliebigen Wahlraum im Rheinisch-Bergischen Kreis wählen. Sie erhalten nur die Wahlbriefe der Wähler, die sich für eine schriftliche Stimmabgabe – die Briefwahl – entschieden haben.

Besonders wichtig ist entweder

- die Unterschrift des Wählers auf dem Wahlschein oder
- die Unterschrift einer bevollmächtigten Person,

womit bestätigt wird, dass die Kennzeichnung des Stimmzettels persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers erfolgt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt


Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024
(Zu den Ziffern ¹⁾ bis ⁴⁾ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen)

<p>Herrn Thimm Thaler Paffrath Legendenstraße 1 51469 Bergisch Gladbach</p>	<p>Nur gültig für den Rheinisch-Bergischen Kreis</p> <hr/> <p>Wahlschein-Nr. 1</p> <hr/> <p>Wählerverzeichnis-Nr. 006-3 / 600</p> <hr/> <p>oder vorgesehener Wahlbezirk</p> <hr/> <p>oder</p> <p>¹⁾ Wahlschein gem. § 24 Abs. 2 EuWO</p>
---	--

geboren am ²⁾ wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) 01.06.1971

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Kreis / der kreisfreien Stadt teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger/innen eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Kreises / der oben genannten kreisfreien Stadt
o d e r
- durch Briefwahl.



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
I.A. Frank Bodengesser

(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten
Bediensteten der Gemeinde / kann bei automatischer Erstellung des
Wahlscheines entfallen)

Bergisch Gladbach, 13.05.2024

Achtung!
Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**.
Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ³⁾

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter / Stadtwahlleiter / der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson⁴⁾ gemäß dem erklärten Willen des/der Wählers/Wählerin - gekennzeichnet habe.

<p>Unterschrift des Wählers/ der Wählerin</p> <p>(Datum, Vor- und Familienname)</p>	<p>oder</p>	<p>Unterschrift der Hilfsperson⁴⁾</p> <p>(Datum, Vor- und Familienname)</p>
--	-------------	---

Erläuterungen

- Falls erforderlich von der Gemeindebehörde anzukreuzen.
- Nur ausfüllen, wenn Versandschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**
- Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung bei der Wahl des/ der gehinderten Wählers/Wählerin erlangt hat. Nicht Zutreffendes streichen.

Weitere Angaben in Blockschrift!

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

Abbildung 2: Muster Wahlschein

Stimmzettelumschlag

Der innere Umschlag wird als Stimmzettelumschlag bezeichnet.
Der Stimmzettelumschlag hat die Farbe weiß.

Der Stimmzettel darf nur in einem amtlichen Stimmzettelumschlag verpackt sein.



Abbildung 3: Muster weißer Stimmzettelumschlag

Stimmzettel

Die Form des Stimmzettels ist verbindlich vorgeschrieben. Er ist einheitlich bedruckt und die rechte obere Ecke ist abgeschnitten. Dadurch können blinde und sehbehinderte Menschen selbst ertasten, wo die Vorderseite und wo oben ist.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält die Namen der Parteien und ggf. eine Kurzbezeichnung. Wahlvorschläge konnten als Listen für einzelne Länder oder als gemeinsame Liste für alle Länder eingereicht werden. Weiterhin sind die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge abgedruckt.

Der amtliche Stimmzettel, den Sie in Ihren Unterlagen finden, sieht im gesamten Land Nordrhein-Westfalen gleich aus. Der Wahlschein, den Sie vorfinden, ist allerdings nur gültig, wenn er vom Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach ausgestellt wurde.

Jeder Wähler hat nur eine Stimme, ansonsten ist der Stimmzettel ungültig.

Bitte hängen Sie einen Musterstimmzettel im Eingangsbereich Ihres Briefwahlbezirks aus.



Abbildung 4: Beispiel eines Stimmzettels

Niederschrift

Über die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses muss eine Niederschrift gefertigt werden. Den Vordruck hierzu finden Sie in der roten Mappe. Hier wird der Wahlablauf und das Zählgeschäft urkundlich belegt, sowie das Ergebnis festgestellt. Die Niederschrift entsteht im Laufe des Wahltages und muss nach der Schnellmeldung lediglich ergänzt und unterschrieben werden.

Briefwahlvorstand Nr.	BW 1.1
Gemeinde	Stadt Bergisch Gladbach
Kreis	Rheinisch-Bergischer Kreis
Land	Nordrhein-Westfalen

Anlage 27
(zu § 68 Absatz 5)

**Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Europäischen Parlament**

1. Briefwahlvorstand

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.	Beer	Johannes	als Briefwahlvorsteher
2.	Harmonika	Phil	als stellvertretender Briefwahlvorsteher
3.	Unfug	Reiner	als Schriftführer
4.	Mentation	Rudi	als Beisitzer
5.	Gramm	Anna	als Beisitzer
6.	Chen	Fred	als Beisitzer
7.	Steiner	Gerold	als Beisitzer
8.	Thaler	Klaus	als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

Abbildung 5: Auszug aus der Niederschrift

Schnellmeldung

Nach Feststellung des Wahlergebnisses muss dem Wahlbüro eine Schnellmeldung übermittelt werden. Ohne diese Vorabmeldung ist kein Gemeindeergebnis und damit auch kein Ergebnis auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene möglich.

Erst im Anschluss wird die Niederschrift endgültig fertiggestellt.

Das Verfahren zur persönlichen Abgabe der Schnellmeldung ist auf Seite 45 beschrieben.

Anlage 24
(zu § 64 Absatz 7 und § 68 Absatz 4)

Wahlbezirk:
Briefwahlbezirk: BW 1.1
Gemeinde: Stadt Bergisch Gladbach
Kreis: Rheinisch-Bergischer Kreis
Land: Nordrhein-Westfalen

**Schnellmeldung
über das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament**

Die Meldung ist auf dem schnellsten Wege (z.B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) zu erstatten:

- vom Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde
- von der Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter
- vom Briefwahlvorsteher an die Gemeindebehörde
- vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter
- vom Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter

Passwort: **XXXXXXX**

A1 + A2		
B	Briefwähler	100
C	Ungültige Stimmen	4
D	Gültige Stimmen	96

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

D1	1. MFA	47
D2	2. SBP	28
D3	3. SWK	2
D4	4. EHP	19
D5	5. F&F	
	usw. laut Stimmzettel	
	zusammen:	

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:	Uhrzeit:	Aufgenommen:
---------------	----------	--------------

Abbildung 6: Auszug aus der Schnellmeldung

Überblick über den Wahltag

16:00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ankunft und Verpflichtung

Alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes müssen anwesend sein, um zur Neutralität und Verschwiegenheit verpflichtet zu werden.

Vorbereitung

Öffnen des Wahlkoffers und Einrichten des Raumes

**Prüfung der Wahlbriefe
Zulassung oder Zurückweisung**

Mindestens **drei** Mitglieder des Briefwahlvorstandes müssen anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher, der Schriftführer oder deren jeweilige Stellvertretung.

**Öffnung der roten Wahlbriefe und
Trennung von Wahlschein und
Stimmzettelumschlag**

Mindestens **drei** Mitglieder des Briefwahlvorstandes müssen anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher, der Schriftführer oder deren jeweilige Stellvertretung.

ab 18:00 Uhr

Stimmenauszählung

Alle (mindestens jedoch 5) Mitglieder des Briefwahlvorstandes müssen anwesend sein.

**Beschlussfassung während
der Stimmenauszählung**

Alle (mindestens jedoch 5) Mitglieder des Briefwahlvorstandes müssen anwesend sein. Bei Abstimmungen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag. Nur bei Abwesenheit des Wahlvorstehers gibt die Stimme des Vertreters den Ausschlag.

Unterschreiben der Wahlniederschriften

Alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes müssen anwesend sein und die Wahlniederschrift unterschreiben.

Der Wahltag von 16:00 bis 18:00 Uhr

Eintreffen im Briefwahlzentrum

Das Briefwahlzentrum ist in der Integrierten Gesamtschule in Paffrath (IGP).

Adresse: Borngasse 86, 51469 Bergisch Gladbach

Für die Europawahl wurden 57 Briefwahlbezirke eingerichtet. Alle Briefwahlbezirke befinden sich in der IGP und sind auf 3 Stockwerke verteilt. Die Briefwahlbezirke sind wie folgt durchnummeriert: BW 1.1 bis BW 26.2. Die Nummerierung folgt der Wahlbezirkseinteilung bei der Kommunalwahl 2020. Um eine Zuordnung zu gewährleisten, wurden manche der 26 Wahlbezirke geteilt, daher kommt es zu Bezirken mit den Bezeichnungen BW -.1, BW -.2 und BW -.3.

Wir sind Ihre Ansprechpartner vor Ort für Fragen rund um die Briefwahl.

Bei Ihrem Eintreffen im Schulgebäude werden Sie von unseren Schülerscouts und Mitarbeitern des Wahlbüros empfangen. Die Schüler helfen Ihnen beim Auffinden Ihres Klassenraumes. Hier erhalten Sie auch eine Liste mit für ungültig erklärten Wahlscheinen, die für Ihre Tätigkeit wichtig ist. Wenn Sie nicht weiter wissen, sprechen Sie uns vor Ort an.

Allgemeines zur Organisation der Briefwahl Vollzähligkeit des Wahlvorstandes

Stellen Sie gemeinsam fest, ob alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes um 16:00 Uhr eingetroffen sind. Wenn der Wahlvorsteher um 16:15 Uhr noch nicht anwesend ist oder Ihr Team nicht vollständig ist, sprechen Sie unsere Mitarbeiter im Erdgeschoss an!

Vollständigkeit des Materials

In Ihrem Klassenraum befindet sich bereits:

- ein roter bzw. rosafarbener Wahlkoffer,
- eine große leere Wahlurne,
- blaue Stapelkisten mit den darin befindlichen hellroten Wahlbriefen und
- ein elektrischer Brieföffner.

Des Weiteren finden Sie in Ihrem Wahlkoffer:

- Material zum Versiegeln der Wahlurne,
- Plakate und Hinweisschilder,
- Umschläge zum Verpacken der ausgezählten Stimmzettel und
- Schreibmaterial, Taschenrechner, etc..

Bitte bringen Sie den roten bzw. rosafarbenen Koffer sowie die Wahlurne und die Stapelboxen nach Beendigung der Auszählung zurück ins Erdgeschoss in Raum 236 (Musikraum). Da am Folgetag wieder Unterricht in der Schule ist, wird das Material von uns dort abgeholt und zurück ins Wahlbüro gebracht.

Öffentlichkeit und Verpflegung

Die Auszählung und die anschließende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich, d. h. auch Personen, die an der Auszählung nicht beteiligt sind, haben Zugang zum Briefwahlzentrum. Dies gilt auch für Beauftragte von Parteien und für die Presse, solange sie keinen Einfluss auf die Wahlhandlung nehmen.

Fotos von Ihnen dürfen natürlich nur mit Ihrem Einverständnis erfolgen. Die Öffentlichkeit darf nur eingeschränkt werden, wenn durch zu großen Andrang eine Störung des Auszählgeschäftes eintreten würde.

Das Hausrecht über das Briefwahlzentrum obliegt am Wahltag dem Wahlbüro und wird bei Störungen des Auszählablaufes ausgeübt. Sollten Sie Zeuge einer solchen Störung werden, kontaktieren Sie bitte umgehend die Mitarbeiter des Wahlbüros.

Bitte hängen Sie die Wahlbekanntmachung am Eingang zu Ihrem Briefwahlraum aus, damit sich interessierte Besucher bei der Auszählung informieren können.

Im Erdgeschoss, neben der Schaltzentrale der Hausmeister finden Sie die Verpflegungsstation, wo Sie sich gerne bedienen können. Mit der Verpflegung wurde die GL Service GmbH beauftragt.

Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Während der Wahlhandlung bis 18:00 Uhr muss der Wahlvorstand mit **mindestens drei Mitgliedern** besetzt sein, darunter der Wahlvorsteher, der Schriftführer oder deren jeweilige Stellvertretung sowie ein Beisitzer. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Beschlussfähig ist der Wahlvorstand, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder sein Stellvertreter, sowie während der Wahlhandlung mindestens ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzer, anwesend sind. Bei Abstimmungen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers oder der Vertretung den Ausschlag.

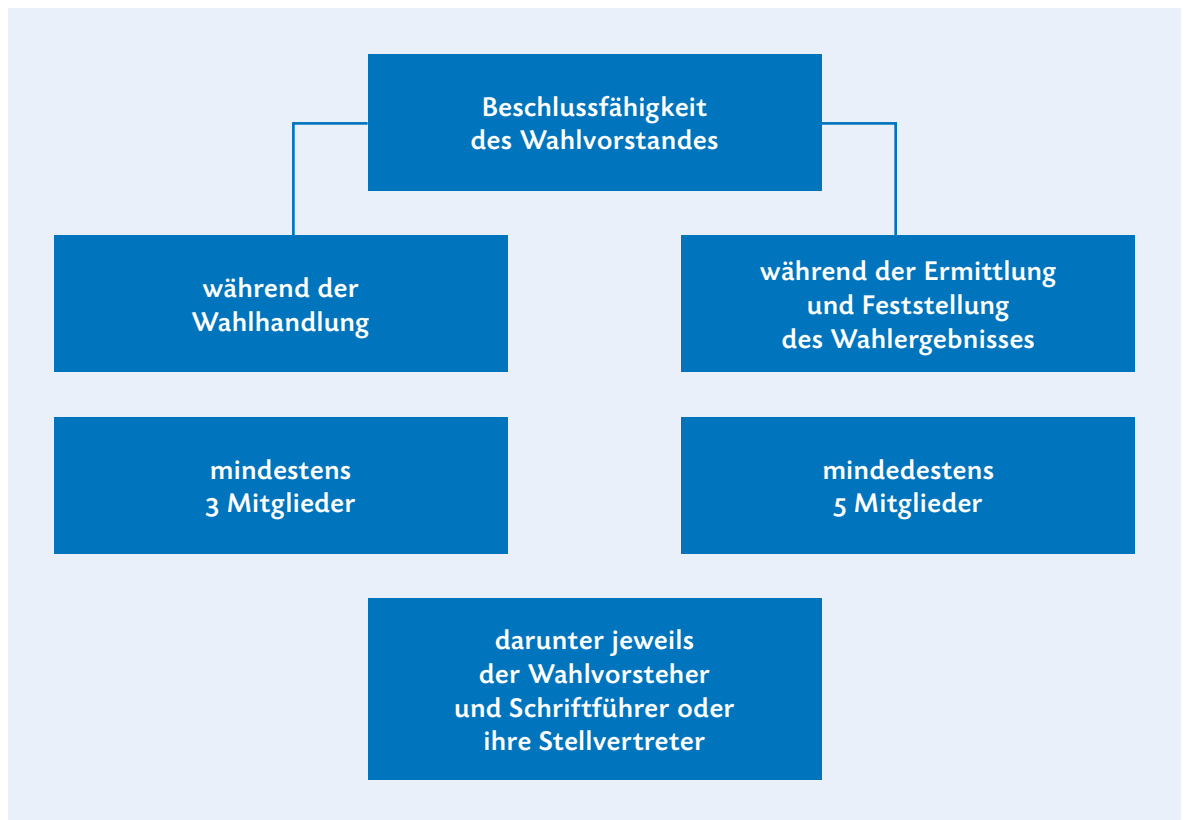


Abbildung 7: Darstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes

Verpflichtung der Beisitzer des Wahlvorstandes

Der Briefwahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist.

„Ich verpflichte Sie gemäß § 4 Europawahlgesetz i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 1 Bundeswahlgesetz zur unparteiischen Wahrnehmung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten.“

Das Wahlgeheimnis gehört zu den Grundvoraussetzungen einer demokratischen Wahl.

Neutralität: Mitglieder des Briefwahlvorstandes sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dazu zählt auch die Verschwiegenheit darüber, ob jemand gewählt hat.

Datenschutz: Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Feststellung der Wahlberechtigung keine Angaben zur Person so äußern, dass sie von anderen Anwesenden, die nicht dem Briefwahlvorstand angehören, wahrnehmbar sind. Wahlscheine sind gegen Einsichtnahme durch Dritte geschützt aufzubewahren.

Wählerbeeinflussung und Wahlwerbung

Beauftragte von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen dürfen sich im Briefwahlraum aufhalten. Sie haben jedoch weder die Befugnis, in das Auszählgeschäft einzugreifen, noch dürfen ihnen vom Wahlvorstand Name und Anschrift von Wahlberechtigten genannt werden.

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich das Briefwahlzentrum befindet, sowie in unmittelbarer Nähe des Wahlgebäudes jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Sollten Sie Werbeplakate für die Wahl unmittelbar vor dem Wahlgebäude bemerken, so sprechen Sie uns vor Ort an.

Den Mitgliedern des Wahlvorstandes als Wahlorgan ist das offensichtliche Tragen von Parteiabzeichen oder die Benutzung von gekennzeichneten Stiften untersagt. Den Zuschauern kann dies nicht versagt werden, allerdings sollten Sie darauf achten, dass Ihr Briefwahlraum nicht zu Werbezwecken missbraucht wird.

Ausfüllen der Niederschrift

Es empfiehlt sich, alle Eintragungen zunächst mit Bleistift vorzunehmen und erst nach der telefonischen Schnellmeldung den Kugelschreiber zum Überschreiben zu nutzen, damit eventuelle Fehler ohne großen Aufwand korrigiert werden können.

Die Niederschrift ist in fünf Abschnitte aufgeteilt, die chronologisch dem Ablauf des Wahltages folgen.

1. Abschnitt: Briefwahlvorstand

Im ersten Abschnitt sind alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes neben ihren Positionen eingetragen. Dieser Abschnitt sollte mit der Liste der Wahlvorstände aus der roten Mappe übereinstimmen. Kurzfristige Änderungen sind dort ggf. von Ihnen schriftlich zu vermerken.

2. Abschnitt: Zulassung der Wahlbriefe

Dieser Abschnitt beschreibt den Ablauf der Auszählung bis 18:00 Uhr. Es wird unter anderem erläutert, wie sie als Wahlvorstand mit der Prüfung der Wahlbriefe, deren Öffnung und Ergebnisdokumentationen umgehen.

3. Abschnitt: Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

In diesem Abschnitt wird die Anzahl der gezählten Stimmzettelumschläge und der gesammelten Wahlscheine eingetragen. Zudem werden die Stapelbildung und die Auszählung beschrieben.

4. Abschnitt: Wahlergebnis

Dies ist der wichtigste Teil der Niederschrift. Hier wird das ermittelte Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk festgehalten.

5. Abschnitt: Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

Hier werden besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung notiert. Die Richtigkeit der Niederschrift wird von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes mit ihrer Unterschrift bestätigt. Im Anschluss wird beschrieben, in welche Umschläge die Stimmzettel verpackt werden.

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes unterschrieben haben.

Zulassung der hellroten Wahlbriefe ab 16:00 Uhr

Es müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer bzw. deren Stellvertreter und ein Beisitzer.

1. Prüfen Sie zunächst, ob die Urne leer ist.

Danach verschließen Sie diese mit einem Kabelbinder. Die Urne darf bis zur Freigabe der Auszählung nach 18:00 Uhr nicht geöffnet werden.

2. Prüfen Sie die hellroten Wahlbriefe.

Die Wahlbriefe müssen Ihrem Wahlbezirk entsprechen. Die Bezeichnung finden Sie auf dem rosafarbenen Aufkleber auf dem hellroten Wahlbrief. Hierbei bedeutet:

Wahlbezirk: 001-1	Briefwahlbezirk: BW 1
001-2	
oder 001-3	hierbei ist es egal ob BW 1.1, BW 1.2 oder BW 1.3

Erläuterung:

Die Wahlbezirke folgen der Einteilung der Kommunalwahlbezirke z.B. 001. Der Wahlbezirk 001 besteht aus den Bezirken: 001-1, 001-2 und 001-3. Der gesamte Wahlbezirk 001 umfasst einen Briefwahlbezirk BW 1. Da aber die Zahl der Wahlbriefe für einen Briefwahlvorstand zu hoch wäre, wurde dieser geteilt in BW 1.1, BW 1.2 oder BW 1.3.

Sie finden also in dem Briefwahlbezirk 1.1 sowohl Wahlbriefe mit den Bezeichnungen 001-1, 001-2 oder 001-3. Wichtig ist, dass Sie nur Wahlbriefe mit der Bezeichnung 001 finden. Sollten Sie einen Wahlbrief mit einer anderen Bezeichnung, z.B. 002-1 finden, bringen Sie diesen bitte in den Briefwahlraum nebenan oder bitten Sie die Schülerscouts um Hilfe.

3. Öffnen Sie die Wahlbriefe.

Die Wahlbriefe müssen enthalten:

- einen Wahlschein und
- einen verschlossenen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag

4. Prüfen Sie den Wahlschein.

- Ist es ein Original für Ihren Bezirk und ist der Wahlschein vollständig?
- Ist die eidesstattliche Versicherung auf dem Wahlschein unterschrieben?

5. Prüfen Sie den Stimmzettelumschlag.

- Der Stimmzettelumschlag muss verschlossen sein.
- Er darf keine Markierungen, Kommentare oder andere Bemerkungen aufweisen.

Bestehen **keine Bedenken** zum Inhalt des hellroten Wahlbriefes, zum Wahlschein oder zum Stimmzettelumschlag, wird der weiße Stimmzettelumschlag sofort und ungeöffnet in die Wahlurne geworfen. Der Wahlschein wird gesondert bei einem Mitglied des Wahlvorstandes gesammelt. Die leeren hellroten Wahlbriefe werden in einem Müllbeutel gesammelt und später entsorgt. Sollte es **Bedenken** gegen den hellroten Wahlbrief, den Wahlschein oder den Stimmzettelumschlag geben, wird dieser nach Beschlussfassung komplett aussortiert und der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Mögliche Beanstandungen des Wahlbriefes

Problem	Lösung	Anmerkung
Mehrere Stimmzettelumschläge und gleiche Anzahl Wahlscheine.	Zulassung , wenn keine sonstige Beanstandung vorliegt, Stimmzettelumschläge in Wahlurne werfen und Wahlscheine auf den Stapel legen.	
Mehrere Stimmzettelumschläge, aber nur ein Wahlschein.	Zurückweisung , da der Wahlschein nicht eindeutig einem Stimmzettelumschlag zuzuordnen ist.	Wahlbrief wird mit gesamtem Inhalt ausgesondert (Sonderstapel). Eintragung in Punkt 2.6 der Niederschrift nicht vergessen.
Kein Wahlschein vorhanden, aber Stimmzettelumschlag liegt vor.	Zurückweisung , da Stimmzettelumschlag keinem Wahlschein zuzuordnen ist.	Wahlbrief wird mit gesamtem Inhalt ausgesondert (Sonderstapel). Eintragung in Punkt 2.6 der Niederschrift nicht vergessen.
Kein Stimmzettelumschlag vorhanden, aber Wahlschein liegt vor.	Zurückweisung , da Wahlschein keinem Stimmzettelumschlag zuzuordnen ist.	Wahlbrief wird mit gesamtem Inhalt ausgesondert (Sonderstapel). Eintragung in Punkt 2.6 der Niederschrift nicht vergessen.
Mehrere Wahlscheine, aber nur ein Stimmzettelumschlag.	Zulassung : Stimmzettelumschlag ist gültig, dementsprechend einen Wahlschein auf den Stapel legen.	Die anderen Wahlscheine der Niederschrift mit einem entsprechenden Vermerk beifügen.
Der Wahlbrief ist leer.	Zurückweisung , da keine Stimmabgabe vorliegt.	Wahlbrief wird ausgesondert (Sonderstapel). Eintragung in Punkt 2.6 der Niederschrift nicht vergessen.
Wahlbrief enthält noch „weiteren“ Inhalt.	Sofern der weitere Inhalt nicht fest mit dem Stimmzettelumschlag verbunden ist und keine sonstigen Beanstandungen vorliegen: Stimmzettelumschlag in die Wahlurne werfen und Wahlschein auf den Stapel legen.	„Weiteren Inhalt“ in den Wahlkoffer legen.

Im Falle einer Beanstandung wird der komplette Wahlbrief aussortiert!

Mögliche Beanstandungen des Wahlscheins

Problem	Lösung	Anmerkung
Wahlschein ist nicht mehr vollständig vorhanden.	Zurückweisung , da kein gültiger Wahlschein.	Wahlbrief wird mit gesamtem Inhalt ausgesondert (Sonderstapel). Eintragung in Punkt 2.5.2 und 2.5.3 der Niederschrift nicht vergessen.
Keine Unterschrift des Wählers oder der Hilfsperson.	Zurückweisung , da die erforderliche eidesstattliche Versicherung nicht abgegeben wurde.	Wahlbrief wird mit gesamtem Inhalt ausgesondert (Sonderstapel). Eintragung in Punkt 2.5.2 und 2.5.3 der Niederschrift nicht vergessen.
Der Wahlschein ist mit „Anmerkungen“ des Wählers versehen.	Zulassung: Bestehen keine sonstigen Beanstandungen, den Stimmzettelumschlag in die Wahlurne werfen und den Wahlschein auf den Stapel legen.	

Wenn das Datum fehlt oder die Unterschrift unvollständig ist, bzw. nicht leserlich ist, ist dies kein Grund zur Beanstandung. Der Wahlschein kann zugelassen werden.

Mögliche Beanstandungen des Stimmzettelumschlags

Problem	Lösung	Anmerkung
Der Stimmzettelumschlag ist mit dem Namen des Wählers versehen.	Zurückweisung , da das Wahlgeheimnis nicht mehr gewahrt ist.	Wahlbrief wird mit gesamtem Inhalt ausgesondert (Sonderstapel). Eintragung in Punkt 2.5.2 und 2.5.3 der Niederschrift nicht vergessen.
Der Stimmzettelumschlag enthält einen deutlich fühlbaren Gegenstand.	Zurückweisung , da offensichtlich nicht nur der amtliche Stimmzettel enthalten ist.	Wahlbrief wird mit gesamtem Inhalt ausgesondert (Sonderstapel). Eintragung in Punkt 2.5.2 und 2.5.3 der Niederschrift nicht vergessen.
Der Stimmzettelumschlag ist fühlbar leer.	Zulassung: Stimmzettelumschlag in Wahlurne und Wahlschein auf Stapel.	
Es wurde kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt.	Zurückweisung , da das Wahlgeheimnis nicht mehr gewahrt ist.	Wahlbrief wird mit gesamtem Inhalt ausgesondert (Sonderstapel). Eintragung in Punkt 2.5.2 und 2.5.3 der Niederschrift nicht vergessen.

Das Negativverzeichnis

Sie haben am Eingang des Briefwahlzentrums eine Liste mit Wahlscheinen erhalten, die für ungültig erklärt worden sind („Negativverzeichnis“). Die hier aufgeführten Wahlscheine sind ungültig. In dem Verzeichnis sind der Wahlbezirk, die laufende Nummer des Wahlscheins und der Name des Wählers mit Geburtsdatum aufgelistet. Der Schriftführer kontrolliert beim Öffnen der roten Wahlbriefe, ob der Wahlschein gelistet ist. Ist dies der Fall, muss der hellrote Wahlbrief aussortiert und darf nicht mitgezählt werden.

Entscheidungen bei Beanstandungen des Wahlbriefes

Nachdem alle Wahlbriefe geöffnet wurden und der Inhalt geprüft worden ist, muss über die Zulassung formell entschieden werden. Hierfür ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zwingend erforderlich! Zuerst ist die Gesamtzahl der beanstandeten Wahlbriefe unter Ziffer 2.5.3 in der Niederschrift zu notieren.

Nun gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Wird der beanstandete Wahlbrief durch Beschluss für gültig und als „zugelassen“ erklärt, kommt der Wahlschein auf den Stapel der übrigen Wahlscheine und der Stimmzettelumschlag wird in die Wahlurne geworfen. Die Gesamtsumme aller nachträglich zugelassenen Wahlbriefe wird unter Ziffer 2.5.3 der Niederschrift vermerkt.
2. Bei Zurückweisung des beanstandeten Wahlbriefes ist der Grund auf dem Wahlbrief zu vermerken und alle Unterlagen sind wieder zurück in den Wahlbrief zu legen. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind fortlaufend zu nummerieren. Jeweils getrennt nach den in der Niederschrift aufgeführten Zurückweisungsgründen sind die Wahlbriefe zu zählen und die Summen unter Ziffer 2.5.3 in der Niederschrift in die entsprechenden Felder einzutragen.

Von dem Ergebnis dieser Entscheidung hängt ab, ob ein auf den ersten Blick bisher bedenklicher Wahlbrief nun definitiv für gültig erklärt (und damit zugelassen) oder zurückgewiesen wird. Die Entscheidung zu jedem Wahlbrief wird mit einfacher Mehrheit getroffen. In allen Fällen von Stimmengleichheit (Patt) entscheidet die Stimme des Briefwahlvorstehers oder dessen Stellvertreters. Tauschen Sie sich sachlich aus, stimmen Sie gemeinsam ab und respektieren Sie das gemeinsame Ergebnis.

Gegenprüfung:

Von der Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe wird die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe abgezogen. Die so gebildete Zahl muss der Anzahl der gesammelten Wahlscheine auf dem Stapel entsprechen. Stimmen beide Ergebnisse überein, steht die Anzahl der Wählerinnen und Wähler für den jeweiligen Briefwahlbezirk fest.

Im Verlauf des Wahltages können gegebenenfalls noch Wahlbriefe aus dem Wahlbüro nachgeliefert werden. Dies muss unter Ziffer 2.4 der Niederschrift eingetragen werden.

Abschluss des Briefwahlgeschäfts

Die zuvor geschilderten Arbeiten sollten bis spätestens 18:00 Uhr abgeschlossen sein. Sind alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und ist vom Wahlvorstand über deren Zulassung oder Zurückweisung beschlossen worden, werden

- die gezählten gültigen Wahlscheine in einen Umschlag verpackt;
- die zurückgewiesenen Wahlbriefe in einen weiteren Umschlag verpackt;
- die Umschläge (unverschlossen) in den Wahlkoffer gelegt.

Bitte verschließen Sie die Umschläge erst, wenn Sie nach der Auszählung auch die anderen Umschläge verschließen. Die leeren Umschläge der hellroten Wahlbriefe sind in die mitgelieferten Müllsäcke zu legen. Auf Ihrer Arbeitsfläche sollten sich ab diesem Zeitpunkt nur noch die gefüllte und verschlossene Wahlurne und die Briefwahlniederschrift befinden.

<p>2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen</p> <p>2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.</p> <p>2.5.2 Es wurden</p>	<p>(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)</p> <p><input type="checkbox"/> keine Wahlbriefe beanstandet.</p> <p>Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. (weiter bei Punkt 3)</p> <p><input type="checkbox"/> insgesamt _____ (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.</p> <p>(weiter bei Punkt 2.5.3)</p>
<p>2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen</p>	<p>(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)</p> <p>_____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,</p> <p>_____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,</p> <p>_____ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,</p> <p>_____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,</p> <p>_____ Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht</p>

Abbildung 8: Auszug aus der Niederschrift, Zulassung Wahlbriefe

Der Wahlabend ab 18:00 Uhr

Allgemeine Hinweise

Beraten Sie sich bereits vorab gemeinsam, wie Sie die Auszählung organisieren möchten. Lassen Sie sich nicht aus der Ruhe bringen. Arbeiten Sie genau und sorgfältig. Zählen Sie die Stapel im Vier-Augen-Prinzip aus.

Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Gesetzlich vorgesehen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses **fünf Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer bzw. deren Stellvertreter.

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn

- während der Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder und
- während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Darunter müssen jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sein.

Über alle Fragen, die sich bei der Auszählung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand durch Abstimmung. Bei Pattsituationen ist die Stimme des Briefwahlvorstehers oder dessen Stellvertreters ausschlaggebend.

Ein Wahlvorstand ist ein demokratisches Organ. Tauschen Sie sich sachlich aus, stimmen Sie gemeinsam ab und respektieren Sie das gemeinsame Ergebnis.

Vorbereitungen

Hellrote Wahlbriefe können noch bis 18:00 Uhr in die städtischen Briefkästen eingeworfen werden.

Diese werden pünktlich um 18:00 Uhr noch einmal geleert. Anschließend werden wir Ihnen die restlichen Briefe noch in das Briefwahlzentrum bringen. Es ist also möglich, dass auch noch nach 18:00 Uhr hellrote Wahlbriefe bei Ihnen eingehen.

Es spricht nichts dagegen, dass die Wahlurne schon um 18:00 Uhr, nach Schluss der allgemeinen Wahlzeit, im Beisein des gesamten Briefwahlvorstandes geöffnet wird. Sie wird geleert und die Stimmzettelumschläge werden auf den Tisch ausgeschüttet. Überzeugen Sie sich bitte, dass kein Stimmzettelumschlag in der Wahlurne verbleibt.

Bei der Auszählung ab 18:00 Uhr müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein.

Feststellung des Briefwahlergebnisses

Phase 1: Zählung der Wähler

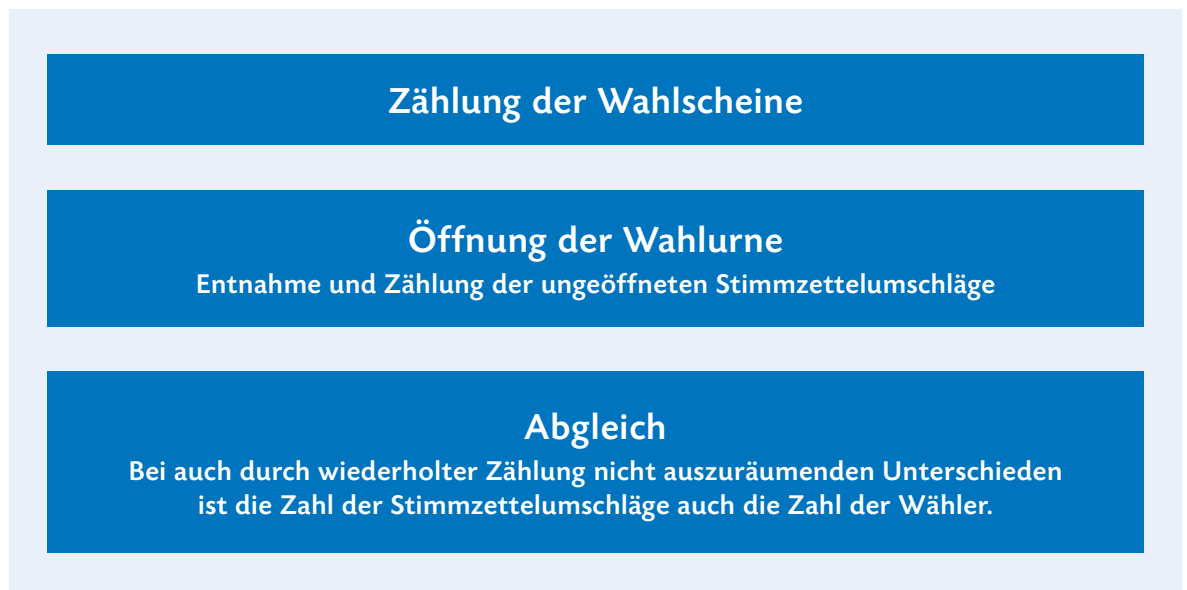


Abbildung 9: Phase 1: Zählung der Wählerinnen und Wähler

Jetzt wird unter Punkt 3.2 der Niederschrift die Anzahl der Briefwählerinnen und Briefwähler ermittelt, der sogenannte „B/B1“-Wert. Zunächst werden die **Wahlscheine** gezählt und unter Punkt **3.2.1** eingetragen. Anschließend werden die **Stimmzettelumschläge** ungeöffnet gezählt und unter Punkt **3.2.4** eingetragen. Die Werte beider Zahlen sollten übereinstimmen und werden unter Punkt 4 der Niederschrift eingetragen.

Sollten die Werte der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine nicht übereinstimmen, zählen Sie bitte erneut. Sind danach immer noch Differenzen vorhanden, tragen Sie in das Feld unter Punkt **3.2.4** ein: „Differenz konnte nicht ermittelt werden.“

In jedem Fall ergibt sich die Anzahl der Briefwählerinnen und Briefwähler („B/B1“-Wert) aus der Zahl der Stimmzettelumschläge und wird in Punkt 4 der Niederschrift (Wahlergebnis) entsprechend übertragen. Mit dieser Zahl wird weitergerechnet.

Punkt **3.2.2** betrifft den Fall, dass weniger als 30 Wahlbriefe in einem Wahlbezirk vorhanden sind. Dies ist in Bergisch Gladbach nicht der Fall, sodass dieser Punkt außer Acht gelassen werden kann.

Öffnen der Stimmzettelumschläge

Danach werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen.

Mögliche Beanstandungen des Inhaltes des Stimmzettelumschlages:

Problem	Lösung	Anmerkung
Mehrere Stimmzettel in einem Umschlag und identische Kennzeichnung.	Wenn keine sonstige Beanstandung vorliegt, werden die doppelten Stimmzettel zusammengeheftet und im Stimmzettelumschlag auf den Kuriositätenstapel (Stapel D) gelegt. Bei der Auszählung werden sie als ein gültiger Stimmzettel gewertet.	Achtung: Die Anzahl der Wählerinnen und Wähler wird nicht erhöht. Es ist ein Stimmzettel
Mehrere Stimmzettel in einem Umschlag, aber unterschiedliche Stimmabgabe.	Da der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist, wird der Stimmzettelumschlag mit dem gesamten Inhalt auf den Kuriositätenstapel (Stapel D) gelegt und bei der Auszählung als ungültig gewertet.	
Kein Stimmzettel im Stimmzettelumschlag.	Umschlag wird als Stimmzettlersatz auf den Stapel B (leere Stimmzettel/-umschläge) gelegt und bei der Auszählung als ungültig gewertet.	

Falls der Inhalt eines Stimmzettelumschlages beanstandet wird, muss der Grund der Beanstandung auf dem Umschlag notiert werden – unabhängig davon, ob der Inhalt später als gültig oder ungültig gewertet wird.

Phase 2: Zählung der Stimmen

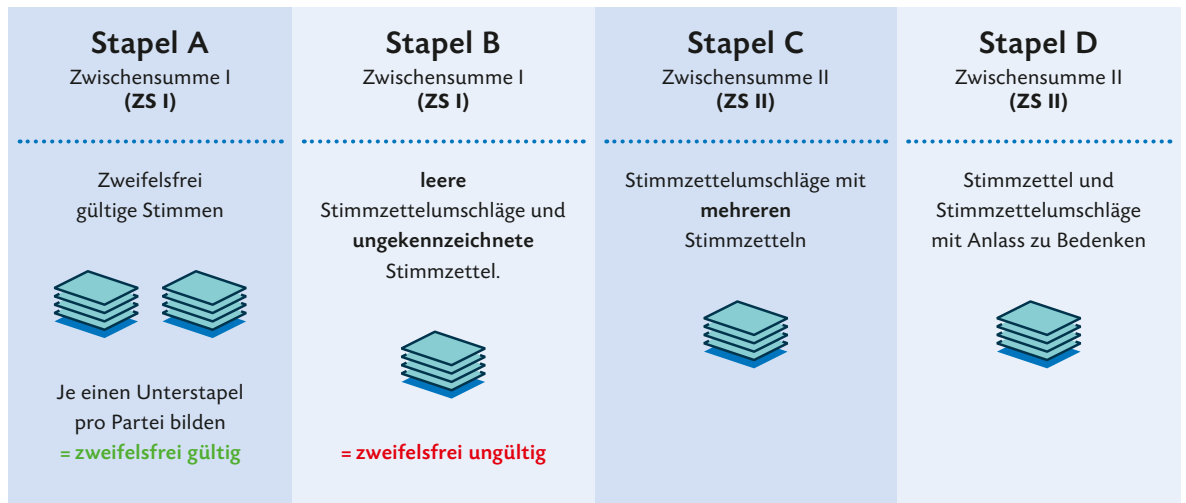


Abbildung 10: Auszählhilfe - Zählung und Sortierung

In fünf Schritten sicher zum Wahlergebnis.

Die Zählung der Stimmen zur Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in fünf Schritten:

- 1) Sortierung der Stimmzettel
- 2) Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmen von Stapel A
- 3) Zählung der leeren Stimmzettel von Stapel B
- 4) Entscheidung über Bedenkliche von Stapel C
- 5) Entscheidung über Bedenkliche von Stapel D

Auch wenn dies auf den ersten Blick nicht einleuchtend ist: Halten Sie sich bitte an diese Reihenfolge, denn die Stapel sind darauf ausgelegt, dass die Auszählung mit möglichst geringem Aufwand bei hoher Übersichtlichkeit durchgeführt werden kann. Das Verfahren spiegelt sich im Aufbau der Niederschrift wider, denn die Ergebnisermittlung erfolgt über drei Zwischensummen.

Bei allen Zählungen und Additionen gilt:

- Sortieren und zählen Sie immer alles doppelt mit mehreren Personen!
- Bitte beachten Sie bei allen Auszählungen das Vier-Augen-Prinzip!

Tipp: Notieren Sie alle ermittelten Zahlen in die Niederschrift zunächst mit einem Bleistift und nutzen Sie den Kugelschreiber erst nach erfolgter telefonischer Schnellmeldung.

Das Gesetz spricht bei der Markierung auf dem Stimmzettel durch den Wähler von einer „Kennzeichnung“. Es muss also kein Kreuz sein, das auf dem Stimmzettel gesetzt wird. Es ist auch möglich, seinen Willen anders kenntlich zu machen, beispielsweise durch Ausmalen des Kreises oder durch Abhaken im Kreis. Nur verfassungsfeindliche Symbole führen zu einer Ungültigkeit des Stimmzettels.

1. Schritt: Sortierung der Stimmzettel

Nun wird das Wahlergebnis ermittelt. Hierzu müssen zunächst vier Stapel gebildet werden:

Stapel A: Enthält zweifelsfrei gültige Stimmzettel.



Abbildung 11: Muster Stimmzettel – zweifelsfrei gültige Stimme

Stapel B: Enthält alle **leeren Stimmzettelumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel**.
Die Stimme ist damit zweifelsfrei **ungültig**.

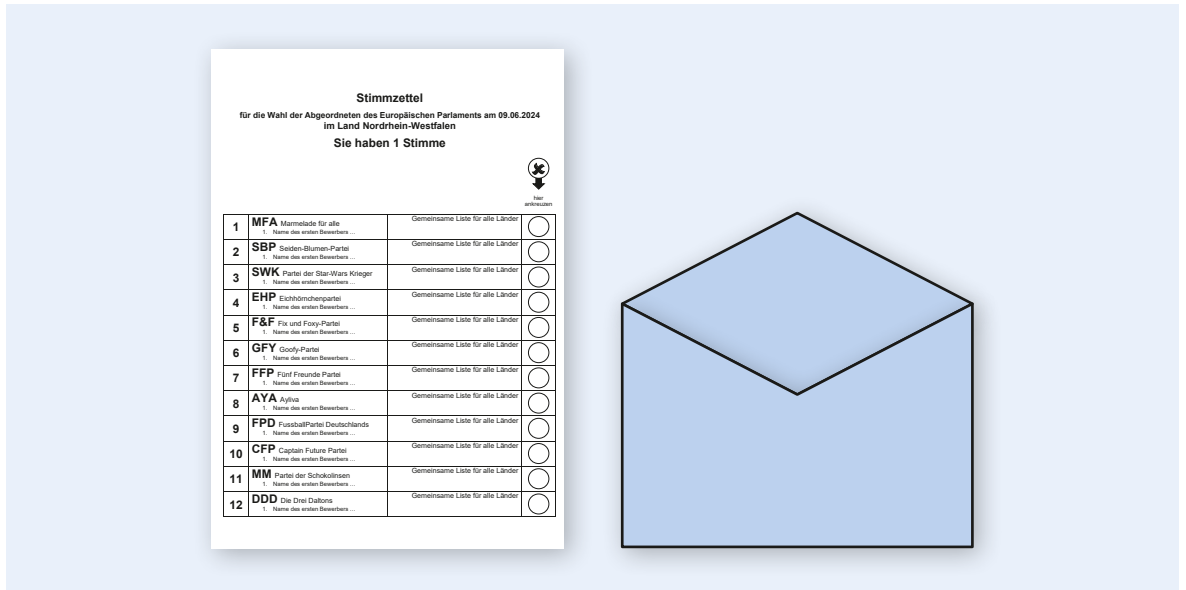


Abbildung 12: Muster Stimmzettel – ungültige Stimme

Stapel C: Enthält Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln. Wenn mehrere Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag abgegeben wurden, muss der Wahlvorstand später über diese einzeln entscheiden.

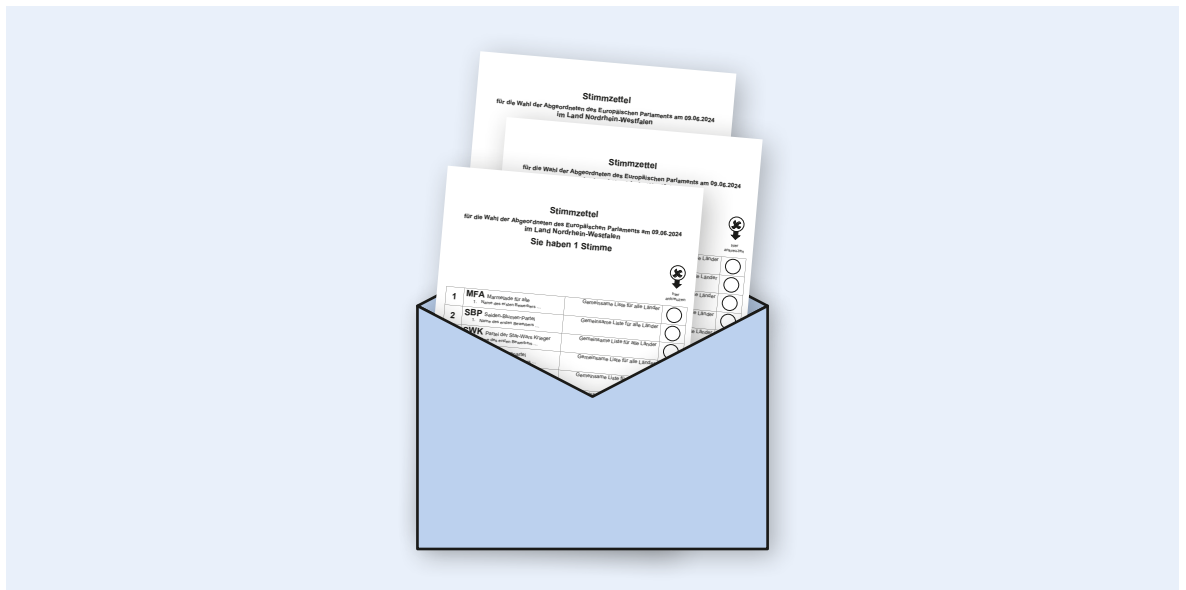


Abbildung 13: Muster Stimmzettelumschlag – mehrere Stimmzettel

Stapel D: Enthält die sogenannten „Bedenklichen“. Das sind alle Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die nicht eindeutig einem der anderen Stapel zugeordnet werden können und damit Anlass zu Bedenken geben (zum Beispiel, wenn der Stimmzettel eine Unterschrift aufweist). Erst am Schluss der Auszählung entscheidet der gesamte Wahlvorstand über jeden einzelnen Stimmzettel auf diesem Stapel.



Abbildung 14: Muster Stimmzettel – „Bedenkliche“

Die Stapel nach der Auszählung bitte nicht verändern, da die Stimmzettel entsprechend der Stapelsortierung verpackt werden.

2. Schritt: Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmen von Stapel A

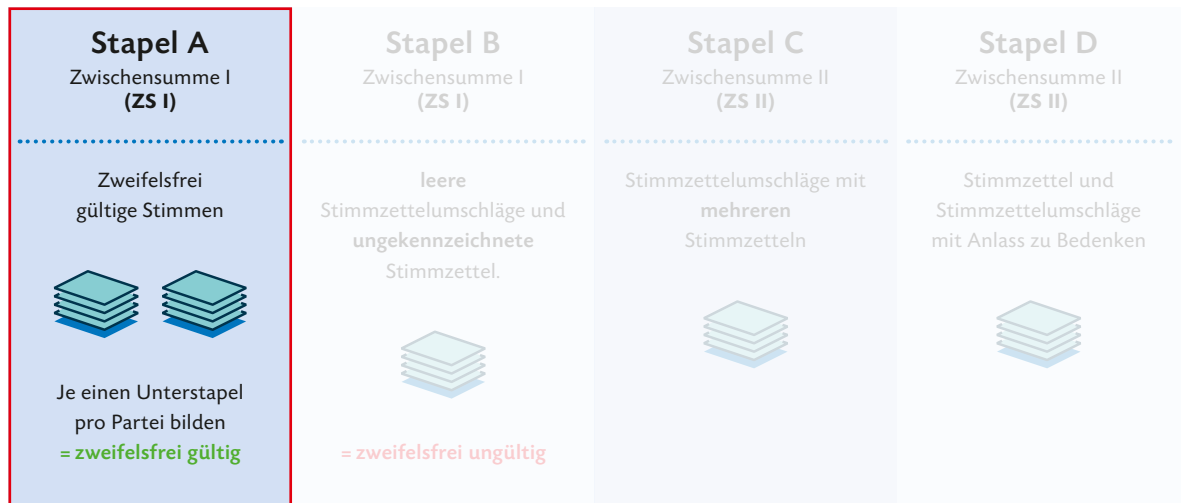


Abbildung 15: Prüfung und Zählung von Stapel A

Sortieren Sie den Stapel nach den jeweiligen Parteien, **sodass jede Partei einen eigenen Unterstapel hat**. Anschließend zählen Sie die Stimmzettel jedes Unterstapels durch. Die ermittelte Zahl der jeweiligen Partei tragen Sie als **gültige** Stimmen in die Niederschrift in D in der Spalte Zwischen­summe I (ZS I) ein.

Anschließend wird die Summe der **gültigen** Stimmen in der letzten **Zeile D** „Gültige Stimmen insgesamt“ gebildet.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk				
Summe C + D muss mit B übereinstimmen.				
C		ZS I	ZS II	Insgesamt
	Ungültige Stimmen			
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. ...	39		
D2	2.	21		
D3	3.	2		
D4	4.	15		
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt	77		

Abbildung 16: Eintragung der gültigen Stimmen

Schieben Sie die Unterstapel unverändert beiseite, da vor der Verpackung in die Umschläge keine weiteren Stimmzettel hinzukommen.

3. Schritt: Zählung der leeren Stimmzettel von Stapel B

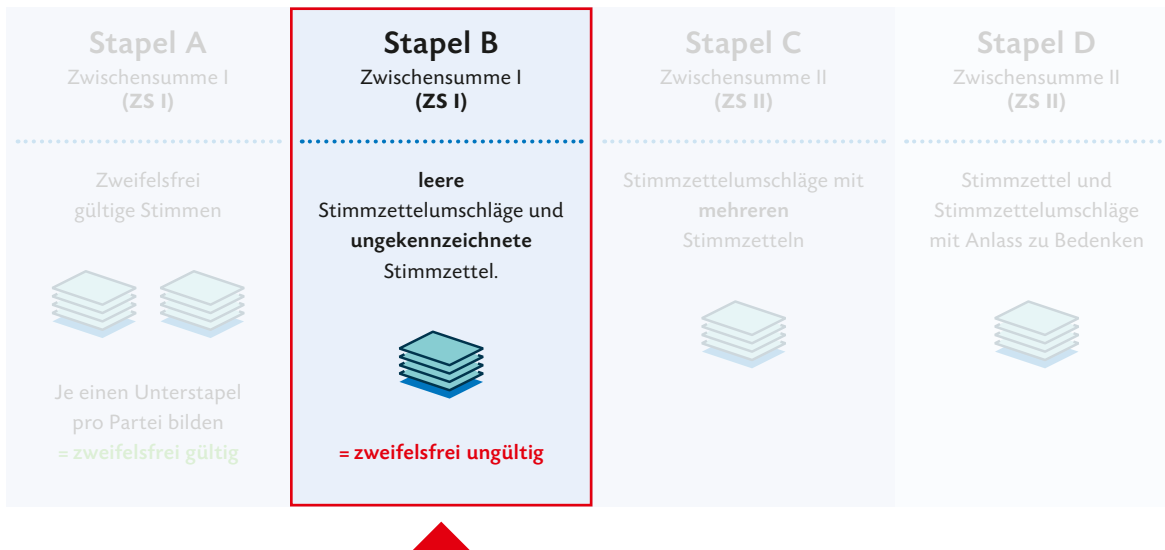


Abbildung 17: Prüfung und Zählung von Stapel B

Anschließend folgt Stapel B mit den leeren/ungekennzeichneten Stimmzetteln, die **ungültige** Stimmen darstellen. Die gezählten Stimmzettel werden in die erste Spalte in **Zeile C** eingetragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk				
Summe C + D muss mit B übereinstimmen.				
C		ZS I	ZS II	Insgesamt
	Ungültige Stimmen	1		
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. ...	39		
D2	2.	21		
D3	3.	2		
D4	4.	15		
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt	77		

Abbildung 18: Eintragung der ungültigen Stimmen

4. Schritt: Entscheidung über Bedenkliche von Stapel C

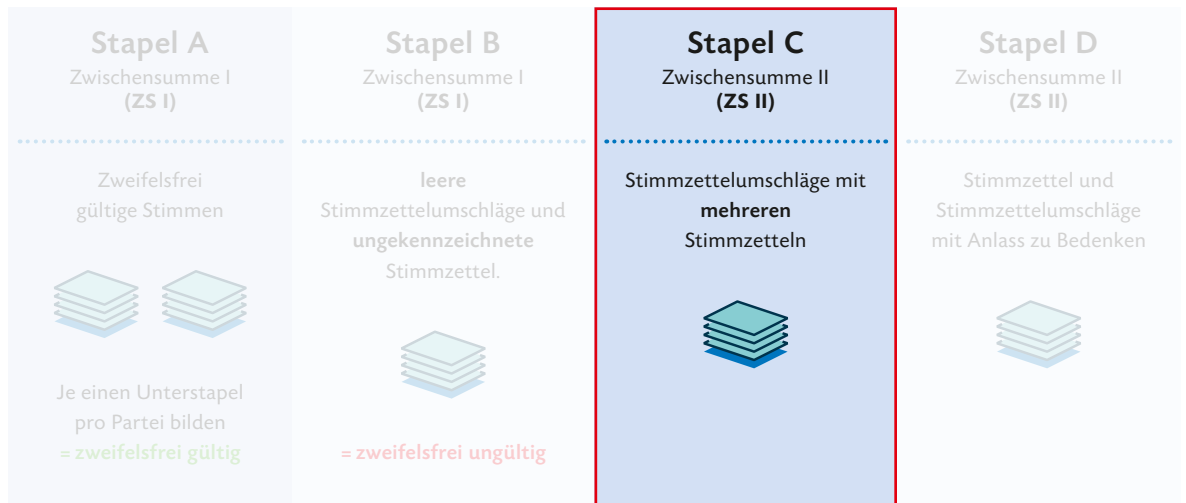


Abbildung 19: Prüfung und Zählung von Stapel C

Stapel C: Hier geht es um Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln. Diese können gleich laut oder unterschiedlich gekennzeichnet sein. Wurden die Stimmzettel unterschiedlich gekennzeichnet, zählt dies als eine ungültige Stimme; lauten die Stimmen dagegen gleich, so gelten Sie als ein Stimmzettel mit gültiger Stimme.

5. Schritt: Entscheidung über Bedenkliche von Stapel D

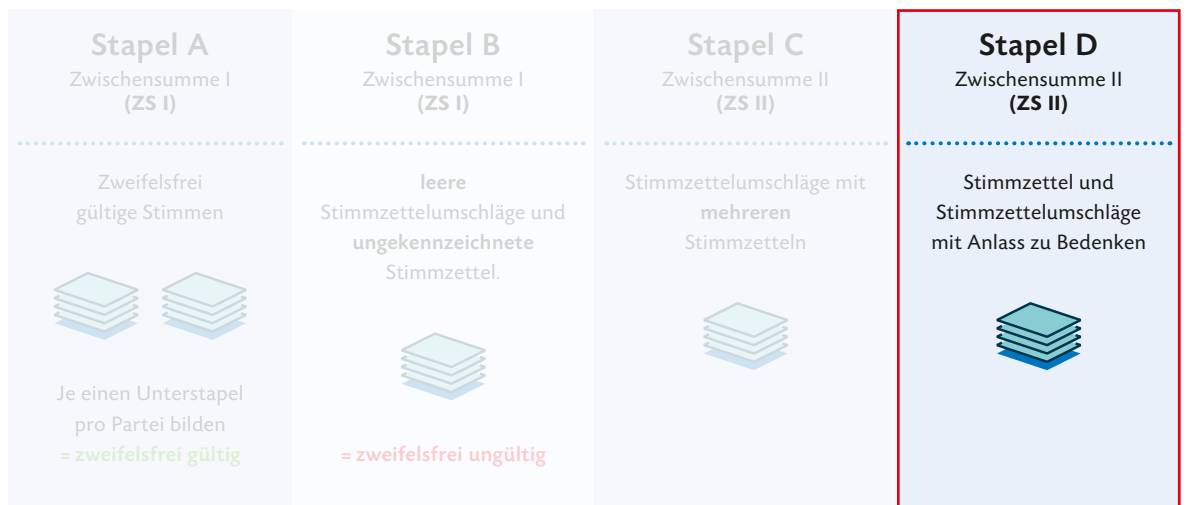


Abbildung 20: Prüfung und Zählung von Stapel D

Für die Gültigkeit gibt es drei goldene Regeln, an denen Sie sich orientieren können:

- Es muss erkennbar sein, ob und wen der Wähler wählen wollte.
Gegenbeispiel: Mehrere Kreuze bei der Erststimme.
- Der Stimmzettel muss vollständig und ein Original sein.
- Das Wahlgeheimnis muss gewahrt bleiben.
Gegenbeispiel: Unterschrift auf Stimmzettel.

Der gesamte Wahlvorstand entscheidet nach dem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Briefwahlvorstehers oder dessen Stellvertreters ausschlaggebend. Die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit wird auf der Rückseite des Stimmzettels notiert. Außerdem sind alle „bedenklichen“ Stimmzettel fortlaufend zu nummerieren.

Die Anzahl der beschlossenen gültigen und ungültigen Stimmen tragen Sie in Spalte ZS II entweder bei C (ungültige Stimmen) oder bei D (gültige Stimmen) ein.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk				
Summe C + D muss mit B übereinstimmen.				
		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen	1	3	
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. ...	39	8	
D2	2.	21	7	
D3	3.	2		
D4	4.	15	4	
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt	77	19	

Abbildung 21: Eintragung der bedenklichen Stimmen

Gesamtergebnis bilden

Zum Schluss werden aus den zwei Zwischensummen (ZS I und ZS II) die jeweiligen Gesamtsummen gebildet und in der letzten Spalte („Insgesamt“) sowie der letzten Zeile eingetragen. Dies geschieht bei allen Zeilen (C, D).

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen	1	3	4
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. ...	39	8	47
D2	2.	21	7	28
D3	3.	2		2
D4	4.	15	4	19
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt	77	19	96

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen	1	3	4
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. ...	39	8	47
D2	2.	21	7	28
D3	3.	2		2
D4	4.	15	4	19
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt	77	19	96

4. Wahlergebnis

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	
B	Wähler insgesamt	100
B1	Darunter Wähler mit Wahlschein	

Achtung:
Addieren Sie nicht die **gültigen** und die **ungültigen** Stimmen miteinander.

„Insgesamt“ bezieht sich zum einen auf die **gültigen** und zum anderen auf die **ungültigen** Stimmen.

Abbildung 22: Eintragung der Summen in die Niederschrift

Plausibilität

Nachdem Sie zu einem Ergebnis gekommen sind, müssen Sie dieses noch auf seine Plausibilität hin überprüfen.

Die Summe der ungültigen Stimmen (C) plus die Summe der gültigen Stimmen (D) muss die Anzahl der Wähler (Anzahl der Stimmzettel) ergeben.

Beispiel: $4 + 96 = 100$

Schnellmeldung

Die Schnellmeldung ist vom Briefwahlvorstand an das Wahlbüro zu erstatten. Das Ergebnis wird persönlich im Briefwahlzentrum vom Wahlvorsteher den Mitarbeitern des Wahlbüros übergeben.

Folgendes Vorgehen ist vom Wahlvorsteher einzuhalten:

- 1) Stellen Sie Ihr Wahlergebnis im Wahlraum fest und prüfen Sie es auf Plausibilität.
- 2) Übertragen Sie das Ergebnis auf das Formular „Schnellmeldung“.
- 3) Kommen Sie mit dem Formular ins Erdgeschoss (Bücherei). Dort wird Ihr Ergebnis von den Mitarbeitern des Wahlbüros erfasst.
In der Zwischenzeit kann das übrige Team die Wahlunterlagen im Wahlraum verpacken und hoffen, dass nicht erneut nachgezählt werden muss.
- 4) Wurde die Schnellmeldung akzeptiert, können Sie Ihrem Team grünes Licht für das endgültige Verpacken der Wahlunterlagen geben. Kommen Sie mit der Niederschrift und der Schnellmeldung ins Forum und übergeben diese dem Wahlbüro. Dort wird noch einmal überprüft, ob alle Unterschriften vorhanden sind.
- 5) Ihr Team bringt die übrigen Wahlunterlagen (Koffer, Brieföffner, Urne) ins Erdgeschoss in Raum 236, wo sie vom Wahlbüro abgeholt werden.

Ihr Ergebnis ist zeitgleich im Internet über die Homepage der Stadt Bergisch Gladbach für die Öffentlichkeit sichtbar. Nachdem Ihre Ergebnisse vom Wahlbüro telefonisch bestätigt wurden, tragen Sie diese nun in der Niederschrift unter Punkt 4 „Wahlergebnis“ endgültig mit Kugelschreiber ein. Die Schnellmeldungen sind gesetzlich vorgeschrieben und daher zwingend am Wahlabend zu tätigen. Das Formular zur Schnellmeldung finden Sie ebenso in der roten Mappe. Sie müssen bedenken, dass ohne das Ergebnis aus Ihrem Wahlbezirk nicht nur das Ergebnis der Stadt Bergisch Gladbach ausbleibt, sondern es auch im Land Nordrhein-Westfalen nicht abschließend ermittelt werden kann.

Checkliste Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Briefwahlvorstand

Phase 1: Zählung der Wähler

Zählung der Wahlscheine

Öffnung der Wahlurne





Entnahme und Zählung der ungeöffneten Stimmzettelumschläge

Abgleich

Bei auch durch wiederholter Zählung nicht auszuräumenden Unterschieden ist die Zahl der Stimmzettelumschläge auch die Zahl der Wähler.

Phase 2: Zählung der Stimmen

1. Schritt: Sortieren der Stimmzettel

Stapel A Zwischensumme I (ZS I)	Stapel B Zwischensumme I (ZS I)	Stapel C Zwischensumme II (ZS II)	Stapel D Zwischensumme II (ZS II)
Zweifelsfrei gültige Stimmen	leere Stimmzettelumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel.	Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln	Stimmzettel und Stimmzettelumschläge mit Anlass zu Bedenken
			
Je einen Unterstapel pro Partei bilden = zweifelsfrei gültig	= zweifelsfrei ungültig		

2. Schritt: Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmen von Stapel A

- Bedenkliche Fälle auf Stapel D
- Eintragung der Ergebnisse in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift (ZS I)

3. Schritt: Zählung der leeren Stimmzettel von Stapel B

- Bedenkliche Fälle auf Stapel D
- Eintragung der Ergebnisse in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift (ZS I)

4. Schritt: Entscheidung über Bedenkliche von Stapel C

- Briefwahlvorstand beschließt mit Mehrheit über jeden Einzelfall.
- Wahlvorstand gibt das Ergebnis bekannt und vermerkt es auf der Rückseite des Stimmzettels bzw. des Stimmzettelumschlags
- Eintragung der Ergebnisse in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift (ZS II)
- Die Zwischensummen werden addiert und kontrolliert.
- Unterschriften aller Wahlvorstandsmitglieder.

5. Schritt: Entscheidung über Bedenkliche von Stapel D

Abschlussarbeiten

Letzter Check: Unterschriften

Jedes Wahlvorstandsmitglied muss die Niederschrift unterschreiben. Ohne Unterschrift kann die Niederschrift nicht angenommen und das Erfrischungsgeld nicht überwiesen werden.

Eine Unterschrift ist ausreichend. Eine Anwesenheitsliste gibt es nicht.

Regelung zum Erfrischungsgeld

Das Erfrischungsgeld wird den Wahlhelfern nach der Wahl auf ihr Konto überwiesen. Die Bankverbindung wird vor der Wahl bei jedem Wahlhelfer abgefragt.

Wenn ein neues Mitglied im Wahlvorstand verpflichtet wird, notieren Sie bitte den Namen deutlich in der Niederschrift über der Unterschrift. Die Bankverbindung kann in diesem Fall auf einem separaten Blatt mitgeteilt werden oder im Nachhinein von dem Wahlhelfer zeitnah an das Wahlbüro übermittelt werden (wahlbuero@stadt-gl.de).

Verpacken der Wahlunterlagen

Die Niederschrift mit den Anlagen übergeben Sie bitte den Beauftragten des Wahlbüros im Erdgeschoss. Anlagen sind insbesondere die zurückgewiesenen roten Wahlbriefe samt Inhalt.

Die übrigen Wahlunterlagen sind wie folgt zu verpacken:

- **1. Umschlag/Paket:** Stimmzettel nach Wahlvorschlägen geordnet
- **2. Umschlag:** ungekennzeichnete Stimmzettel
- **3. Umschlag:** leer abgegebene Stimmzettelumschläge
- **4. Umschlag:** die Wahlscheine

Alle übrigen Arbeitsmaterialien legen Sie bitte wieder in den Koffer.

Sofern Sie Musterstimmzettel für eine Schulklassse oder für den generellen Unterricht benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an das Wahlbüro. Das Wahlbüro produziert bei jeder Wahl Musterstimmzettel und stellt diese Schulen oder anderen Einrichtungen auf Anfrage zur Verfügung.

Bitte achten Sie darauf, dass keine persönlichen Unterlagen im Briefwahlraum verbleiben.

Am folgenden Tag findet wieder Unterricht in den Klassenräumen statt!

Übergabe aller Unterlagen

Nachdem alle Aufgaben im Briefwahlraum erledigt sind, müssen die Unterlagen dem Wahlbüro übergeben werden.

Der Wahlvorsteher bringt die Wahl Niederschrift mit den Anlagen ins Erdgeschoss zu den Mitarbeitern des Wahlbüros, die die Unterlagen noch einmal auf Plausibilität überprüfen.

Das restliche Team bringt die Wahlurne, die blauen Kisten, den Müllsack und den Wahlkoffer mit den Wahlunterlagen in die Aula des Schulzentrums im Erdgeschoss.

Das Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach wünscht Ihnen einen schönen und interessanten Wahltag. Nutzen Sie auch unsere Kritikbögen für konstruktive Anregungen. Das Wahlbüro kann sich durch Ihre Mithilfe und Ihre Sichtweisen weiterentwickeln und verbessern.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Bei allen Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlbüros unter den in diesem Leitfaden genannten Telefonnummern und E-Mail-Adressen gerne zur Verfügung.

Diese Broschüre wurde klimaneutral auf 100% Recyclingpapier mit Bio-Farben und durch erneuerbare Energien gedruckt.

